Informationsbrief Dezember 2024

ÜBERBLICK DER STEUERLICHEN BESTIMMUNGEN FÜR WEIHNACHTSGESCHENKE

Sehr geehrte Klienten!

Mit vorliegendem Informationsbrief möchten wir Ihnen einen Überblick über die komplexen steuerlichen Bestimmungen liefern, welche für Weihnachtsgeschenke gelten. Es haben sich Bestimmungen gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Die im Haushaltsgesetz vorgesehene Regelung, dass für Repräsentationsausgaben und Geschenke nachverfolgbare Zahlungsmittel zu verwenden sind, gilt ab dem Steuerjahr 2025.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um Geschenke an Kunden oder aber an Mitarbeiter handelt.

GESCHENKE AN KUNDEN

a) Steuerliche Behandlung bei Unternehmen

Einkommenssteuer IRES/IRPEF

Die Weihnachtsgeschenke an Kunden und Geschäftsfreunde stellen in der Regel Repräsentationsausgaben (Werbegeschenke) dar. Trotz der beschränkten Abzugsfähigkeit muss eine betriebliche Zugehörigkeit bestehen, die im Bedarfsfall bei Betriebsprüfungen nachzuweisen ist. Weihnachtsgeschenke an Kunden (auch Dienstleistungen wie Kinotickets, Gutscheine für Wellnesseinrichtungen etc.) sind wie folgt abzugsfähig:

- zur Gänze, wenn ihr Einheitswert (inkl. nicht absetzbare MwSt.) nicht mehr als € 50.- beträgt;
- gemäß Schwellenregelung (im Ausmaß von 1,5% für Umsätze bis € 10 Mio.), wenn ihr Einheitswert mehr als € 50.- beträgt.

Falls es sich bei den Geschenken um Lebensmittel oder Getränke handelt, greift auch die weitere Einschränkung von 75% der Aufwendungen.

Für die Bestimmung des „Einheitswertes" ist das Geschenk in seiner Gesamtheit (z.B. Weihnachtskorb) ausschlaggebend und nicht einzelne Güter, welche zusammen ein Geschenk bilden.

IRAP

Erfolgt die IRAP-Berechnung nach der sogenannten „Bilanzmethode" sind die diesbezüglichen Kosten zur Gänze

abzugsfähig. Wird die IRAP-Berechnung hingegen nach der sogenannten „steuerlichen Methode" vorgenommen, können die Kosten nicht in Abzug gebracht werden.

Mehrwertsteuer

Für die Zwecke der Mehrwertsteuer ist zu unterscheiden, ob es sich um Geschenke aus eigener Herstellung bzw. um eigene Handelsware handelt oder nicht:

a) Geschenke aus eigener Herstellung bzw. eigene Handelsware:
   Die entsprechende MwSt. ist ohne Einschränkung abzugsfähig. Im Gegenzug stellt die unentgeltliche Abtretung der eigenen Handels- bzw. Produktionsware einen steuerbaren Umsatz in Höhe der getragenen Anschaffungskosten dar (Art. 2, Abs. 2, Nr. 4 DPR 633/72).
b) Geschenke nicht aus eigener Herstellung bzw. nicht eigene Handelsware:
   Die Mehrwertsteuer ist abzugsfähig, falls der Einheitswert höchstens € 50.-beträgt. Dies auch wenn es sich um Lebensmittel oder Getränke handelt. Wird dieser Einheitswert überschritten, ist die Mehrwertsteuer nicht abzugsfähig.

b) Steuerliche Behandlung bei Freiberuflern

Einkommenssteuer IRPEF/IRAP

Freiberufler können Werbegeschenke bis zu einer Höhe von 1% ihrer Einnahmen als Betriebsausgaben von der Einkommenssteuer und der IRAP abziehen, unabhängig vom Wert des Geschenks. Falls es sich bei den Geschenken um Lebensmittel und Getränke handelt, können nur 75% der Kosten, bis zur vorgenannten Schwelle von 1%, abgezogen werden.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist abzugsfähig, falls der Einheitswert höchstens € 50.- Euro beträgt. Wird der Einheitswert überschritten, ist diese nicht abzugsfähig.

GESCHENKE AN MITARBEITER

Bei Geschenken an Mitarbeiter wird nicht zwischen Unternehmen und Freiberufler unterschieden, da die steuerliche Behandlung unabhängig von der Art des Arbeitgebers dieselbe ist.

Einkommenssteuer IRES/IRPEF

Es handelt sich für den Arbeitgeber um voll abzugsfähige Personalkosten. Sachzuwendungen (Güter und Dienstleistungen bzw. entsprechende Gutscheine) je Arbeitnehmer bis € 1.000.-/Jahr (€ 2.000,00.-/Jahr für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebende Kinder) sind gleichzeitig auch steuer- und sozialversicherungsfrei; wird dieser Betrag überschritten, so ist der gesamte Wert als Sachentlohnung zu versichern und zu versteuern. Geldzuwendungen sind hingegen, unabhängig vom Betrag, immer steuer- und sozialversicherungspflichtig.

IRAP

Die Kosten sind für die Zwecke der IRAP nicht abzugsfähig.

Mehrwertsteuer

Auch bei den Geschenken an Mitarbeiter ist zu unterscheiden, ob es sich um Fremdware oder um eigene Handels-/Produktionsware handelt.

a) Geschenke nicht aus eigener Herstellung bzw. nicht eigene Handelsware:
   Die Mehrwertsteuer auf den Zukauf der Fremdware ist, unabhängig vom Betrag nicht abzugsfähig. Die unentgeltliche Zuwendung liegt außerhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer.
b) Geschenke aus eigener Herstellung bzw. eigene Handelsware:
   Die entsprechende MwSt. ist ohne Einschränkung abzugsfähig. Im Gegenzug stellt die unentgeltliche Abtretung der eigenen Handels- bzw. Produktionsware einen steuerbaren Umsatz in Höhe der getragenen Anschaffungskosten dar (Art. 2, Abs. 2, Nr. 4 DPR 633/72).

Zu den Weihnachtsessen mit Mitarbeitern und Dritten ist folgendes festzuhalten: Es handelt sich um Repräsentationsspesen für welche die Mehrwertsteuer nicht abzugsfähig ist. Für die Einkommenssteuern sind diese Ausgaben im Ausmaß von 75% bis zum jährlichen Höchstbetrag von 1,5% des Umsatzes abzugsfähig.

Bei Weihnachtsessen nur mit Mitarbeitern handelt es sich hingegen um sogenannte gemeinnützige Personalausgaben, die bis zu 0,5% der Personalkosten abzugsfähig sind, nicht hingegen um Repräsentationsausgaben. Die Vorsteuer auf die Verabreichung von Speisen und Getränken ist dementsprechend nicht abzugsfähig, für die Einkommenssteuern sind diese Ausgaben im Ausmaß von 75% abzugsfähig.

In beiliegenden Tabellen übermitteln wir Ihnen eine zusammenfassende Übersicht über die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 05.12.2024

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem

ANLAGE A): Zusammenfassende Übersicht über die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke

UNTERNEHMEN

<table>
<tr><th>GESCHENK AN</th><th>ART GESCHENK</th><th>MWST</th><th>EINKOMMENSSTEUER</th><th>IRAP</th></tr>
<tr><td rowspan="2">KUNDEN</td><td>nicht aus eigener Herstellung bzw. nicht eigene Handelsware</td><td>MwSt. auf Einkauf:
- Abzugsfähig wenn Einheitswert≤ € 50
- nicht abzugsfähig wenn Einheitswert > € 50 (*)

MwSt. auf unentgeltliche Zuwendung: Außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.</td><td rowspan="2">- Einheitswert ≤ € 50 (**): zur Gänze absetzbar

- Einheitswert > € 50 (**):<table><tr><th>Erlöse gewöhnliche Tätigkeit</th><th>Max. absetzbarer Betrag</th></tr><tr><td>Bis 10 Mio. €</td><td>1,5%</td></tr><tr><td>Betrag über 10 Mio. € und bis 50 Mio. €</td><td>0,6%</td></tr><tr><td>Betrag über 50 Mio. €</td><td>0,4%</td></tr></table></td><td rowspan="2">- IRAP-Berechnung nach Bilanzmethode: abzugsfähig

- IRAP-Berechnung nach fiskalischer Methode: nicht abzugsfähig</td></tr>
<tr><td>aus eigener Herstellung bzw. eigene Handelsware</td><td>MwSt. auf Einkauf: Abzugsfähig
MwSt. auf unentgeltliche Zuwendung: Sofern die MwSt. im Einkauf abgezogen wurde, unterliegt die freiwillige Zuwendung der MwSt.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">MITARBEITER</td><td>nicht aus eigener Herstellung bzw. nicht eigene Handelsware</td><td>MwSt. auf Einkauf: Nicht abzugsfähig, unabhängig vom Einheitswert

MwSt. auf unentgeltliche Zuwendung: Außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.</td><td rowspan="2">- Für Arbeitgeber: absetzbar
- Für Arbeitnehmer: Sachgeschenke sind ab einem Wert von über 1.000.- € (2.000,00.- € für Mitarbeiter mit zu Lasten lebende Kinder) zu versteuern. Geldgeschenke sind unabhängig vom Betrag zu versteuern.</td><td rowspan="2">Nicht abzugsfähig</td></tr>
<tr><td>aus eigener Herstellung bzw. eigene Handelsware</td><td>MwSt. auf Einkauf: abzugsfähig
MwSt. auf unentgeltliche Zuwendung: Sofern die MwSt. im Einkauf abgezogen wurde, unterliegt die freiwillige Zuwendung der MwSt.</td></tr>
</table>

(*) Es greift außerdem nicht der Art. 19-bis1, Buchstabe f), VPR 633/72, welcher vorsieht, dass die MwSt. auf Zukäufe von Getränken und Lebensmitteln generell nicht abzugsfähig ist. Bei Zukauf von Geschenkkörben muss auf den Gesamtwert Bezug genommen werden.
(**) Der Betrag versteht sich netto absetzbarer MwSt. Bei Zukauf von Geschenkkörben muss auf den Gesamtwert Bezug genommen werden.

FREIBERUFLER

GESCHENK AN	MWST	EINKOMMENSSTEUER	IRAP
KUNDEN	MwSt. auf Einkauf: - Abzugsfähig wenn Einheitswert ≤ € 50 - nicht abzugsfähig wenn Einheitswert > € 50 (*) MwSt. auf unentgeltliche Zuwendung: - Außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.	Abzugsfähig bis zum Limit von 1% der im Jahr kassierten Erlöse (unabhängig vom Einheitswert)	Abzugsfähig bis zum Limit von 1% der im Jahr kassierten Erlöse (unabhängig vom Einheitswert)
MITARBEITER	MwSt. auf Einkauf: Nicht abzugsfähig, unabhängig vom Einheitswert MwSt. auf unentgeltliche Zuwendung: Außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.	- Für Arbeitgeber: absetzbar - Für Arbeitnehmer: Sachgeschenke sind ab einem Wert von über 1.000.- € (2.000,00.- € für Mitarbeiter mit zu Lasten lebende Kinder) zu versteuern. Geldgeschenke sind unabhängig vom Betrag zu versteuern.	Nicht abzugsfähig

(*) Es greift außerdem nicht der Art. 19-bis1, Buchstabe f), VPR 633/72, welcher vorsieht, dass die MwSt. auf Zukäufe von Getränken und Lebensmitteln generell nicht abzugsfähig ist. Bei Zukauf von Geschenkkörben muss auf den Gesamtwert Bezug genommen werden.